

Energiemanagementkonzept für den Kirchenkreis Verden - durch die KKS am 12.2.26 beschlossene Fassung -

Präambel

Klimaschutz ist nicht nur Aufgabe staatlicher Gesetzgebung, sondern auch Gegenstand kirchlichen Auftrages. Dieser begründet sich aus unserer christlichen Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung und zur Wahrung der Lebensrechte aller Menschen ebenso wie die Wahrung der Lebensrechte künftiger Generationen. Dieses ambitionierte Ziel kann nur durch entschlossenes und gemeinsames Handeln aller erreicht werden, die sich dieser Verantwortung stellen.

Auf der Basis des Klimaschutzrichtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Hannover im November 2023 ein umfassendes Klimaschutzgesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz sind die Kirchenkreise verpflichtet, eigene Klimaschutzmanagements zu installieren.

Das Klimaschutzmanagementkonzept der Landeskirche definiert die Handlungsfelder

- a) Energiemanagement
- b) Mobilitätsmanagement
- c) Nachhaltige Bewirtschaftung von Kirchenland
- d) Produktion von regional erzeugtem Strom

Ziele

Das Landeskirchenamt Hannover, Referat 85 hat folgende Ziele für das Energiemanagement-Konzept definiert:

1. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind bis zum 31.12.2045 auf null reduziert.
2. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind gemessen am Basisjahr 2023 bis zum 31.12.2035 um mindestens 80 % reduziert.
3. Die Definition weiterer Zwischenziele obliegt dem Kirchenkreis.

Energiebeauftragte*r

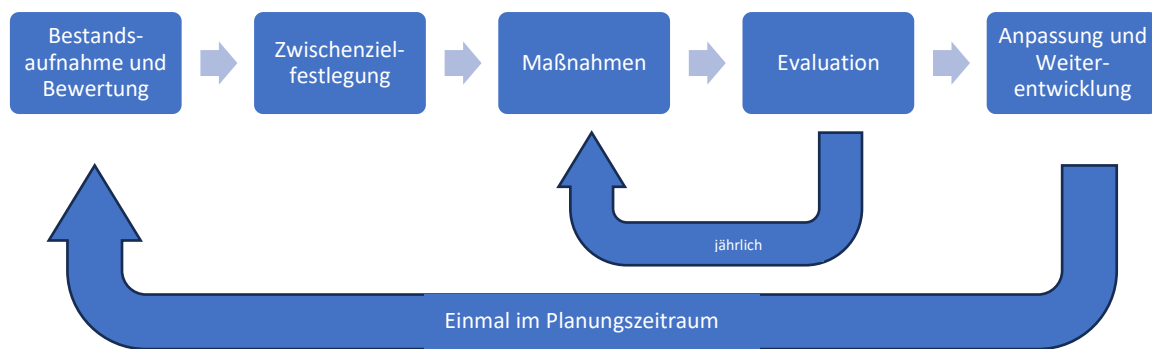
Für die Umsetzung der Ziele und der kontinuierlichen Weiterentwicklung zur Reduktion der Treibhausgasemissionen ernennt jede Region (ggf. Gemeinde) eine(n) Energiebeauftragte(n). Zu den Aufgaben der Energiebeauftragten gehört:

- Erfassung von Verbrauchsdaten: Die Verbrauchsdaten für Wärmeenergie, Strom und Wasser werden monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich in das „Grüne Datenkonto“ (GDK) eingetragen.
- Jährlich findet eine Begehung statt und es wird ein Energiebericht verfasst, in dem die Verbräuche dargestellt und Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden.

- Teilnahme an Vernetzungstreffen des Kirchenkreises und an Trainingsmaßnahmen der Landeskirche.

Vorgehensweise

Das Energiemanagementkonzept für den Kirchenkreis Verden umfasst 5 Schritte, deren Ausführung sich über einen Planungszeitraum erstreckt und dann erneut startet.



1. Bestandsaufnahme und Bewertung	
Für alle kirchlichen Gebäude sind sämtliche Daten, die für die Gebäudebedarfsplanung notwendig sind, im Rahmen des Gebäudemanagements erfasst:	
• Gebäudebedarfsplan • Technisches Inventar (Wärmeerzeugungsanlagen, Solarthermische Anlagen, Raumluftechnische Anlagen, Zähler) • Verbrauchsdaten für Wärme und Strom (über das Grüne Datenkonto)	
Für sämtliche Gebäude ist im Gebäudebedarfsplan festgestellt, ob sie zum mittel- oder langfristigen Bestand kirchlicher Gebäude gehören.	
Ergebnis ist eine Festlegung der Gebäude, die für umfassende Sanierungskonzepte in Frage kommen.	
Zeitraumen	1.Quartal 2027
Finanzierung; Kosten	keine

2. Zwischenzielfestlegung	
Gegen Ende eines Planungszeitraumes entwickelt der Ausschuss „Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung“ (Ausschuss FGBS) Zwischenziele auf dem Weg zur Klimaneutralität für den folgenden Planungszeitraum. Diese werden in der Kirchenkreissynode beraten und beschlossen.	
Zeitraumen	Erstmalig 2027
Finanzierung; Kosten	keine

3. Maßnahmen

- **Geringinvestive Maßnahmen:**

An allen kirchlichen Gebäuden werden Maßnahmen durchgeführt, die mit geringem Aufwand bereits Einspareffekte erzielen, wie etwa die Dämmung von Rohrleitungen, hydraulischer Abgleich, Optimierung der Regelungen, einfache Wärmedämmmaßnahmen oder die Energieoptimierung von Beleuchtungsanlagen. Verträge mit Energielieferanten werden konsequent auf Ökostrom Tarife umgestellt. Die Umstellungen erfolgen, soweit noch nicht geschehen, mit Ablauf von Altverträgen ab 2026.

Ergebnis sind Einspareffekte in Gebäuden, die kurzfristig realisiert werden können. In der Durchführung kann mit externen Energieexperten (z.B. über die Klimaschutz- und Energieagentur KleVer) zusammengearbeitet werden.

- **Sanierung:**

Für die im Schritt 1 ausgewählten Gebäude, die langfristig im Bestand bleiben sollen, werden detaillierte Sanierungsfahrpläne erstellt und nach Priorisierung umgesetzt. Vorhandene Förderprogramme sollen genutzt werden.

- **Finanzielle Förderung:**

Ergänzungszuweisungen durch den Kirchenkreis im Bereich Gebäude/Energie sind abhängig von der Kooperation der Gemeinden/Regionen bei der Zielerreichung des Energiemanagementkonzeptes. Bei jeder Baumaßnahme, die über den Kirchenkreis bezuschusst wird, muss auch die Klimaschutzwirkung erläutert werden.

- **Abgabe von Gebäuden:**

Die bei der Gebäudebedarfsplanung erfassten Gebäude, die weder zum langfristigen Bestand kirchlicher Gebäude gehören noch modernen, energetischen Standards genügen, werden schnellstmöglich veräußert.

Zeitraumen	kontinuierlich
Finanzierung; Kosten	Kosten für die Beauftragung von Energieexperten; Verschiedene Fördermöglichkeiten (KFW, Bafa, u.a.m.)

4. Evaluation	
Jährlich findet eine Bewertung der im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen statt:	
Kirchenamt • Beratende Unterstützung der Gebäudeeigentümer bei Eintragung von Struktur- und Verbrauchsdaten ins GDK. • Überprüfung des Energiemonitorings GDK und Hinweise bei auffälligen Abweichungen von Verbrauchsdaten an die Gebäudeeigentümer, den/die zuständige*n Energiebeauftragte*n sowie den Ausschuss FGBS. • Zusammenstellung der Zahlen für den Kirchenkreis (Kirchenkreisvorstand, Bauausschuss, Ausschuss FGBS) im dritten Quartal des Folgejahres. • Meldung der gesammelten Verbrauchs- und Emissionsdaten sowie die Energie- und Treibhausgasbilanz des Vorjahres ab 2026 jährlich bis zum 31.07. an die Landeskirche.	
Ausschuss FGBS • Auswertung der Energieberichte aus den Regionen/Kirchengemeinden sowie der Zahlen aus dem Kirchenamt • Erarbeitung von Vorschlägen für den Bauausschuss/Kirchenkreisvorstand	
Bauausschuss • Erarbeitung von Maßnahmen auf der Grundlage der Erkenntnisse des Energiemonitorings und der Vorschläge aus dem Ausschuss FGBS	
Kirchenkreisvorstand • Entscheidung über die Umsetzung von Maßnahmen. Maßgeblich sind dabei Umweltrelevanz und Wirtschaftlichkeit.	
Zeitraumen	jährlich
Finanzierung; Kosten	

5. Anpassung und Weiterentwicklung	
Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen in enger Abstimmung mit den Energiebeauftragten, dem Kirchenamt und dem Ausschuss FGBS. Das vorliegende Handlungskonzept wird spätestens zum Ablauf des Planungszeitraums erneuert.	
Zeitraumen	Ende 2029
Finanzierung; Kosten	